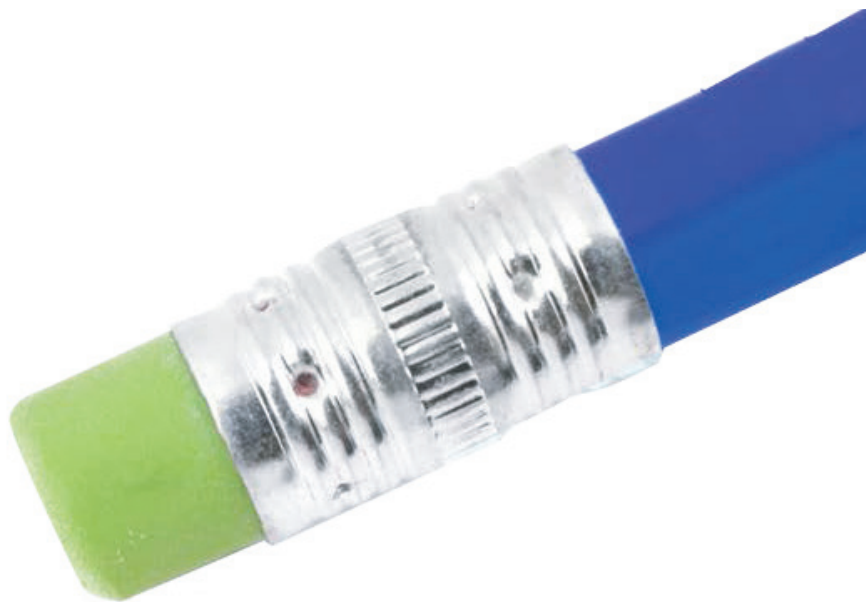


Von der Erstellung bis zur  
Steuererstattung  
Die Einkommensteuer-  
erklärung natürlicher Personen  
im internationalen Vergleich



Wie erfolgen die Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung? Diese Frage war der Kern einer Untersuchung von Deloitte, unter der Federführung von Deloitte Belgien, bei der der Prozess der Einkommensteuererklärung von Privatpersonen in 34 verschiedenen Ländern auf der Welt analysiert und miteinander verglichen wurde. Deutschland, eines der untersuchten Länder, befindet sich in vielen der analysierten Bereiche im internationalen Mittelfeld. Es werden Defizite, aber zum Teil auch eine im internationalen Vergleich grundsätzlich steuerzahlerfreundliche Haltung des deutschen Fiskus deutlich. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Studie aus deutscher Sicht dargestellt.

### Die elektronische Steuererklärung auf dem Vormarsch

Mit ELSTER besteht in Deutschland seit einigen Jahren die Möglichkeit, Steuererklärungen auf elektronischem Wege abzugeben. Was mittlerweile für Unternehmer in Deutschland verpflichtend ist, bleibt für die private Einkommensteuererklärung bislang noch optional; die Steuererklärung kann von Privatpersonen auch in Papierform abgegeben werden. Dies entspricht der Praxis in dem Großteil (fast 80%) der untersuchten Länder. Über die Hälfte dieser Länder sendet – anders als Deutschland – vorab das Formular für die Steuererklärung per Post an die Steuerpflichtigen, die zur Papierform optieren. Knapp 18% (z.B. USA, Niederlande oder Österreich) der untersuchten Länder sind schon einen Schritt weiter gegangen: In diesen Ländern ist die Einkommensteuererklärung ausschließlich in elektronischer Form abzugeben (Abb. 1).

### Die vorausgefüllte Steuererklärung – Deutschland im Rückstand

In ihrem Koalitionsvertrag plant die derzeitige Große Koalition mit einer vorausgefüllten Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2017. Lediglich für Rentner und Pensionäre (ohne weitere Einkünfte) soll dies bereits ab 2015 möglich sein. Der Umfang der vorausgefüllten Felder soll die persönlichen Daten sowie die an das Finanzamt übermittelten Daten von Arbeitgebern, Banken und Versicherungen erfassen. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland damit weit hinter der Entwicklung zurück: Über 50% der untersuchten Länder – in der Vorjahresstudie waren es gerade einmal etwas mehr als 36% – bieten bereits jetzt eine vorausgefüllte Steuererklärung an (in Papierform und ggf. in elektronischer Form). Dies geht in einigen Ländern wie z.B. Niederlande, Schweden oder Spanien gar über den in Deutschland geplanten Umfang hinaus: Zusätzlich ausgefüllt sind dort bereits Felder betreffend Werbungskosten bzw. Sonderausgaben, weiterer Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung) sowie Details über in- und ausländische Bankkonten (Abb. 2).

### Steuererklärung auf einem Bierdeckel?

Von einer Einkommensteuererklärung, die auf einen Bierdeckel passt, ist man in Deutschland weiterhin ein gutes Stück entfernt. Betrachtet man die Anzahl der Felder, die ein Steuerpflichtiger in seiner privaten Steuererklärung ggf. ausfüllen muss, befindet sich Deutschland im oberen Bereich mit „101 bis 300 Feldern“ in Gesellschaft mit 32% der Länder wie Dänemark, Großbritannien oder den Niederlanden. Dimensionen wie in

Abb. 1 – Steuererklärung: Elektronisch oder in Papierform?

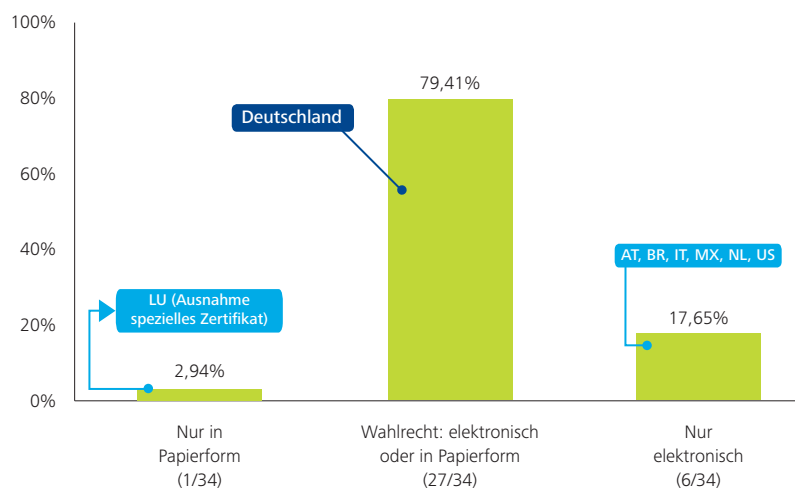
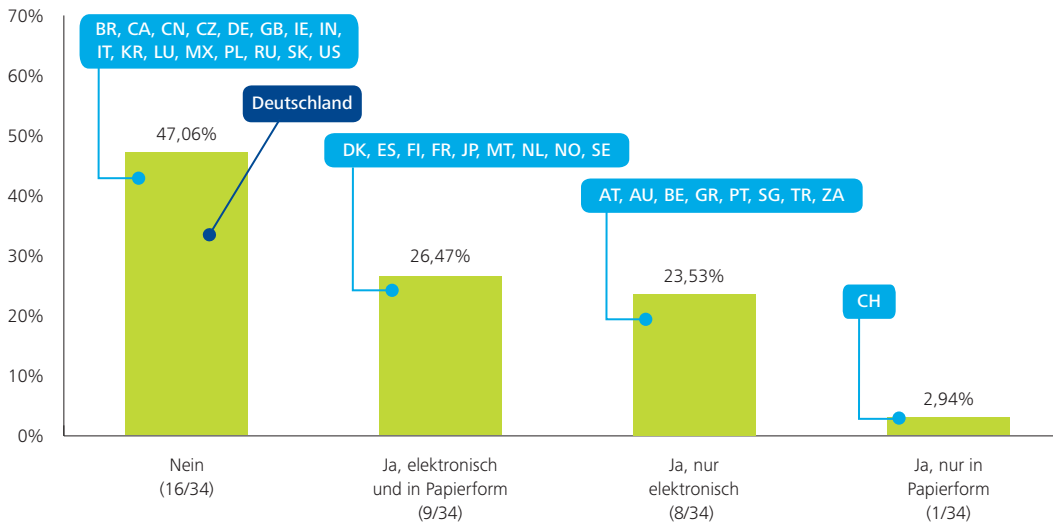


Abb. 2 – Wird eine (teilweise) vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung gestellt?

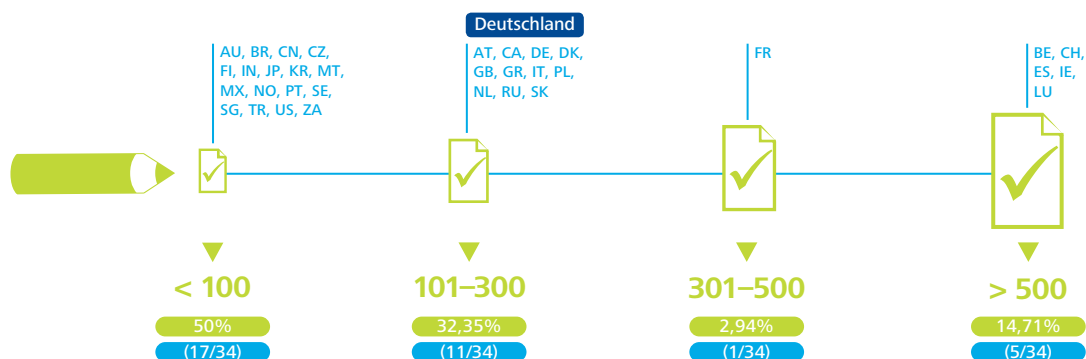


Belgien oder der Schweiz mit über 500 Datenfeldern erreicht die deutsche Einkommensteuererklärung nicht. In der Hälfte der Länder (z.B. Japan oder USA) müssen weniger als 100 Felder ausgefüllt werden. China kommt in der Hinsicht der Steuererklärung auf einem Bierdeckel am nächsten: Gerade einmal 20 Felder umfasst dort die Einkommensteuererklärung (Abb. 3).

Die Erstellung der Steuererklärung beansprucht in Deutschland wie auch in ca. 35% der untersuchten Länder wie z.B. in der Schweiz oder in Frankreich durchschnittlich zwei bis fünf Stunden Zeit – in über der Hälfte der untersuchten Länder wenden Steuerpflichtige weniger als zwei Stunden auf. Lediglich in Österreich, Korea und Russland werden mehr als fünf Stunden benötigt. Die

Steuerpflichtigen in Deutschland empfinden die Erstellung der Steuererklärung dementsprechend als mühsam. In knapp 59% der befragten Länder äußerten sich die Steuerpflichtigen dazu hingegen neutral oder sahen darin keine Belastung. Nur in Australien und den Niederlanden (6%) wurde die Erstellung als „sehr belastend“ bewertet. Dennoch gehört Deutschland zu der Gruppe von 68% der untersuchten Länder, in der der Schwierigkeitsgrad der Einkommensteuererklärung als nicht zu hoch eingestuft und mehrheitlich keine Unterstützung durch einen Steuerberater in Anspruch genommen wird. Von den 14 Ländern, in denen der Schwierigkeitsgrad als hoch angesehen wird, werden dennoch nur in acht davon (z.B. Österreich oder Italien) grundsätzlich Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung betraut.

Abb. 3 – Anzahl der Datenfelder in der Einkommensteuererklärung



Deutsche Steuerpflichtige müssen in ihrer Steuererklärung Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen, nicht angeben. Die Mehrheit der Länder (ca. 62%) hingegen verlangt die vollständige Angabe von Kapitaleinkünften bei der Veranlagung, weitere ca. 35% zumindest bei bestimmten Arten von Kapitaleinkünften.

Die Anzahl der abzugebenden Steuerklärungen für Privatpersonen beschränkt sich in Deutschland wie auch in den meisten Ländern auf zwei (Einkommensteuer und ggf. Erbschaftsteuer). In rund 38% der Länder sind drei oder mehr Steuerklärungen abhängig von den Einkunftsarten abzugeben.

Ehepaare – und mittlerweile auch eingetragene Lebenspartnerschaften – können in Deutschland zusammen veranlagt werden. Dies ist jedoch nur in 17% der untersuchten Länder ebenfalls möglich. Die große Mehrheit (62%) sieht keine gemeinsame Steuererklärung für Ehepaare vor. In 6% der Länder (z.B. Belgien) wird grundsätzlich gemeinsam veranlagt. Knapp 15% (z.B. Schweiz) sehen eine gemeinsame Steuererklärung für Ehepaare als obligatorisch an.

### **Berücksichtigung von Aufwendungen und persönlichen Umständen**

In Deutschland werden die persönlichen Umstände des Steuerpflichtigen bei der Berechnung des zu versteuern Einkommens berücksichtigt, sei es durch Kinderfreibeträge oder die Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Gleiches gilt für knapp 60% der untersuchten Länder. Bei weiteren 32% gilt dies zumindest eingeschränkt. In China, Australien und der Slowakei hingegen werden persönliche Umstände nicht berücksichtigt. Rund 80% lassen beim steuerlichen Abzug von Aufwendungen ein Wahlrecht zwischen tatsächlichen Aufwendungen und einer Pauschale zu. Dies wird zum Teil auch in Deutschland praktiziert, wobei die meisten deutschen Steuerzahler wie in rund einem Drittel der Länder den Abzug tatsächlicher Aufwendungen präferieren, während z.B. Belgien oder Frankreich zu der Gruppe gehören, bei denen die Steuerzahler den Ansatz von Pauschalen bevorzugen (47%). Nur 20% der Länder wie z.B. Italien oder Japan erlauben keine Berücksichtigung tatsächlicher Aufwendungen.

### **Abgabefristen für die Steuererklärung**

Die Frist für die Abgabe von Steuerklärungen endet in Deutschland regelmäßig am 31.5. des Folgejahres bzw. am 31.12. des Folgejahres, wenn sie durch einen Steuerberater erstellt wird. Bei einer verspäteten Abgabe kann der deutsche Fiskus einen Verspätungszuschlag erheben. Eine Fristverlängerung bis zum 28.2. des

darauffolgenden Jahres ist nur aufgrund begründeter Einzelanträge möglich. In mehr als der Hälfte der Länder kann die Abgabefrist ebenfalls verlängert werden, wobei dies bei knapp 30% nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. In 44% der Länder werden überhaupt keine Fristverlängerungen gewährt und gleichzeitig verspätete Abgaben sanktioniert. Luxemburg erlaubt zwar ebenfalls keine Verlängerung, erhebt allerdings bei Verspätung keinen Verspätungszuschlag.

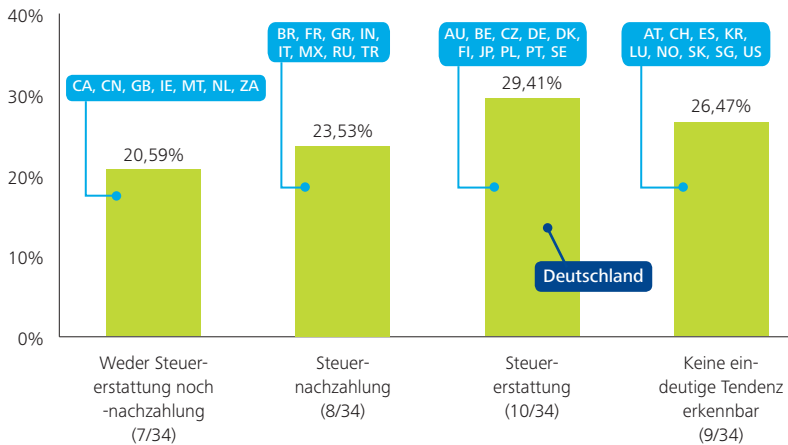
### **Die entscheidende Frage: Steuererstattung oder Steuernachzahlung?**

In Deutschland endet der Prozess der Steuererklärung grundsätzlich mit dem Steuerbescheid, mit dem auch die Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung fällig wird. Ähnlich verläuft dies auch in Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg oder Skandinavien. In etwas mehr als der Hälfte der Länder hingegen ist der Prozess bereits mit Abgabe der Steuererklärung abgeschlossen. Regelmäßig müssen die Steuerpflichtigen eine etwaige Steuernachzahlung dann auch mit der Abgabe der Erklärung entrichten. In Italien müssen Steuernachzahlungen sogar bereits im Juni des Folgejahres bezahlt werden, obwohl die Abgabefrist selbst erst im September abläuft.

Trotz des relativ genauen Lohnsteuerabzugsverfahrens in Deutschland erwarten die meisten deutschen Steuerpflichtigen eine Steuererstattung. Dies lässt sich u.a. mit den umfangreichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Aufwendungen erklären, die die deutschen Steuerpflichtigen in ihren Steuerklärungen nutzen. In knapp 30% der Länder erwarten die Steuerpflichtigen ebenfalls regelmäßig eine Steuererstattung. In der Gruppe rund um Frankreich und Italien (ca. 23%) rechnen die meisten Steuerpflichtigen hingegen in der Regel mit einer Steuernachzahlung. In den restlichen Ländern wird überhaupt keine Erstattung oder Nachzahlung erwartet (z.B. Niederlande oder Großbritannien), oder es ist keine eindeutige Tendenz erkennbar (Abb. 4).

Eine Verzinsung wird in Deutschland sowohl bei Erstattungen als auch bei Nachzahlungen vorgenommen. Deutschland befindet sich damit mit Ländern wie Dänemark oder der Schweiz in der Minderheit. Über drei Viertel der Länder erheben keine Zinsen auf Steuernachzahlungsbeträge, während rund 58% Zinsen auf den Steuererstattungsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen gewähren. Eine Ungleichbehandlung von Erstattungen und Nachzahlungen ist nicht selten und wird beispielsweise in Österreich, Kanada und Italien zugunsten des Steuerpflichtigen, in Ländern wie Frankreich jedoch auch zuungunsten des Steuerpflichtigen praktiziert.

Abb. 4 – Welches Ergebnis erwartet der Steuerpflichtige regelmäßig von der Steuererklärung?



#### Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist der Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der verschiedenen Länder elementar. Daher haben mittlerweile rund 85% der Länder, u.a. auch Deutschland, entsprechende Maßnahmen ergriffen, um den Austausch der Behörden über die Grenzen hinweg zu ermöglichen. Weitere 12% sind zumindest auf dem Weg dahin. Lediglich Brasilien erteilt nach wie vor keine Informationen an ausländische Finanzbehörden. Eine weitere Möglichkeit zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung ist die regelmäßige Überprüfung von Steuerpflichtigen. Eine Außenprüfung bei natürlichen Personen ist in Deutschland – abgesehen vom gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Bereich – nur bei Selbstständigen oder auch Nichtselbstständigen, deren Einkünfte mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr betragen, zulässig. In ca. 23% der untersuchten Länder ist eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Mehrheit der Länder (67%) führt Außenprüfungen dagegen regelmäßig nach dem Zufallsprinzip durch. In manchen dieser Länder lassen sich zumindest bestimmte Anhaltspunkte erkennen, wann eine Außenprüfung wahrscheinlicher ist. So wird in Frankreich ein Vergleich mit der Vorjahreserklärung durchgeführt und bei großen Differenzen eine Prüfung entsprechend wahrscheinlicher. Weitere Faktoren in solchen Ländern sind beispielsweise hohe Steuererstattungen, exzessiver Ansatz von Aufwendungen oder Freistellungsanträge für ausländische Einkünfte. Österreichische Steuerpflichtige müssen keine Prüfungen befürchten; dort können nur Unternehmen einer Außenprüfung unterliegen.

#### Fazit

Vor allem im Bereich der IT-Unterstützung, des Umfangs der Steuererklärung und des mit der Erklärungserstellung verbundenen Aufwands für Steuerpflichtige sowie dem Informationsaustausch mit anderen Finanzverwaltungen ist Deutschland im Mittelfeld und häufig im internationalen Trend. Nachholbedarf zeigt sich jedoch deutlich beim Thema vorausgefüllte Steuererklärung: Die Mehrheit der Länder stellt ihren Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Erklärung bereits zur Verfügung und zwar teilweise in einem Umfang, der über den in Deutschland geplanten hinausgeht. Ansonsten ist zu erkennen, dass Deutschland seinen Steuerpflichtigen im Steuerklärungsprozess im Vergleich zu anderen Ländern recht wohlgesonnen ist: Die persönlichen Umstände sowie tatsächliche Aufwendungen werden bei der Berechnung der Steuerlast berücksichtigt, Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung sind möglich und Steuererstattungen werden ab einem bestimmten Zeitpunkt verzinst.

#### Untersuchte Länder

Australien (AU), Belgien (BE), Brasilien (BR), Canada (CA), China (CN), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Großbritannien (GB), Indien (IN), Irland (IE), Italien (IT), Japan (JP), Luxemburg (LU), Malta (MT), Mexiko (MX), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Russland (RU), Schweden (SE), Schweiz (CH), Singapur (SG), Slowakei (SK), Spanien (ES), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), USA (US).

#### Quelle

Deloitte: Comparative study of the personal income tax return process – In Belgium and 33 other countries, 2. Auflage, Mai 2013

# Ihre Ansprechpartner

## Für mehr Informationen

**Christoph Röper**

Tel: +49 (0)211 8772 2049

croeper@deloitte.de

**Dietmar Gegusch**

Tel: +49 (0)211 8772 3826

dgegusch@deloitte.de

**Khang Dinh Van**

Tel: +49 (0)69 75695 7030

kdinhvan@deloitte.de

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).